

Der nachträgliche Bedarf an Meldekarten ist von den Ortsbehörden unmittelbar beim R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) zu bestellen.

3. Die Ortsbehörden haben als bald die öffentliche Aufforderung nach § 2 der Bekanntmachung zu erlassen. Dabei ist der Zeitpunkt der Meldung spätestens für den 27. März 1917 und im übrigen so zu bestimmen, daß bis dahin voraussichtlich die Meldekarten eingetroffen sind. In größeren Gemeinden wird die Meldung nach Jahresklassen oder nach dem Anfangsbuchstaben der Namen vorzuschreiben sein. Als Meldestelle ist in den Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt besteht, dieses zu bestimmen.

Ein Muster für die öffentliche Aufforderung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die vorgeschriebenen Meldungen haben in der Regel persönlich zu erfolgen. Auf Grund der Meldungen haben die Ortsbehörden die Meldekarten auf der Vorder- und Rückseite sorgfältig auszufüllen und von dem Meldepflichtigen unterzeichnen zu lassen. Die der Meldekarte beigelegte Meldebestätigung ist abzutrennen und dem Meldepflichtigen nach Ausfüllung und Stempelung zurückzugeben.

5. Die Meldungen können nach § 3 der Bekanntmachung auch schriftlich, und zwar auch durch Vermittlung des Arbeitgebers, des Anstaltsleiters usw. geschehen. In größeren Gemeinden empfiehlt es sich, die Karten an mehreren Stellen auflegen zu lassen. Den sich schriftlich Meldenden ist gleichfalls, u. U. wieder durch Vermittlung des Arbeitgebers, Anstaltsleiters usw., die Meldebestätigung zu erteilen.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat die Ortsbehörde den Meldepflichtigen zur Ergänzung oder Aufklärung zu veranlassen. Sie kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen durch Androhung der Ungehorsamsstrafe des Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches oder durch Vorführung erzwingen.

6. Die sämtlichen Meldekarten sind bis zum  
31. März 1917

dem zuständigen Einberufungsausschuß unmittelbar einzusenden. Sind in einer Gemeinde Meldekarten nicht angefallen, so ist an den Einberufungsausschuß Fehlanzeige zu erstatten.

Die Einberufungsausschüsse sind in der Regel für jeden Landwehrbezirk am Sitz des Bezirkskommandos gebildet. Ausnahmen hiervon sind:

Für die Landwehrbezirke München I und II besteht ein gemeinsamer Einberufungsausschuß mit dem Sitz in München, für den Stadtbezirk Fürth (einschließlich Zirndorf) ein eigener Einberufungsausschuß mit dem Sitz in Fürth, der Sitz des Einberufungsausschusses für den Landwehrbezirk Wasserburg ist in Mühldorf, für den Landwehrbezirk Dillingen in Donauwörth, für den Landwehrbezirk Mindelheim in Memmingen.